



Sex on the phone

Zur Unzulänglichkeit des neuen Sexualstrafrechts bei sexuellen Übergriffen im digitalen Raum

„Eine erstaunliche Erfindung. Aber wer sollte sie jemals benutzen wollen?“ – So wenig sich US-Präsident Hayes im 19. Jahrhundert eine flächendeckende Nutzung von Telefonen vorstellen konnte, so sehr übersteigt es heute unser Vorstellungsvermögen, auf Smartphones & Co zu verzichten.



Dinah Huerkamp

Justiziarin, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (Köln)

Kontakt

dinah.huerkamp@ajs.nrw

Digitale Medien durchziehen sämtliche Lebensbereiche und machen auch vor der Sexualität nicht halt. So verwundert es kaum, dass auch Minderjährige sich mit ihren Smartphones im Netz sexuell ausprobieren und hier erste Erfahrungen sammeln.

Auch der Gesetzgeber erkennt an, dass Minderjährige sich sexuell entwickeln/erproben und hat daher die Vorschrift des § 176 Abs. 3 StGB geschaffen, nach der Gerichte bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen mit Kindern von einer Bestrafung absehen können, wenn Täter*in und Kind im Alter, Entwicklungsstand/ Reifegrad vergleichbar sind und nicht eine fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird.

Die Norm gilt allerdings nur für sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, auf eine entsprechende Regelung für sexuelle Übergriffe im Netz wurde im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts verzichtet. Dies hat nicht nur Wertungswidersprüche zur Folge – was im realen Leben straflos sein kann, kann im virtuellen Raum verboten sein –, sondern führt auch dazu, dass immer mehr Jugendliche, die der Gesetzgeber wohl kaum als Sexualstraftäter im Blick hatte, in die Strafbarkeit

„rutschen“. Dies gilt nach der inhaltlichen Ausweitung von § 184b StGB gerade auch für eine Strafbarkeit wegen Verbreitung und Abrufs von Kinderpornografie.

Jugendschützer*innen sehen dies mit zunehmender Sorge. Selbstverständlich gibt es Jugendliche, die sexuelle Verhaltensweisen an den Tag legen, die ganz klar strafwürdig sind. Das Sexualstrafrecht erfasst jedoch auch Handlungen, die im Unrechtsgehalt weniger schwer wiegen und eher der normalen Sexualentwicklung als dem Strafrecht zuzuordnen sind. Schnell können Jugendliche gegen das Gesetz verstoßen, wenn sie das Foto eines Influencer*innen nacheifernden, aufreizend posierenden Kindes abrufen – werden solche Inhalte über den Klassen-Chat geteilt, kann sich schlimmstenfalls die ganze Klasse strafbar machen. Auch die weite inhaltliche Fassung des Cybergrooming-Tatbestandes, der die Vorbereitung sexueller Übergriffe unter Strafe stellt, birgt die Gefahr, dass sich Minderjährige versehentlich im weiten Netz, das der Gesetzgeber auswirft, verfangen. Hier gilt es, dringend nachzubessern. Bis dahin kann man Minderjährige nur für einen achtsamen Umgang mit Inhalten im Netz sensibilisieren. ■